

Pb.Nr. 55 0579 96

Anlage 14

1. Ausfertigung

Fahrzeugteil: Sonderrad, 7,5 J x 16 H2, Typ 01427

Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7,5 J x 16 H2

Modell: POLARIS
Typ: 01427

Anlage	Ausf.	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring	Mittelloch- ϕ [mm]	zul. Radlast [Kg]	Lochkreis- ϕ [mm]/Lochz.	Einpreßtiefe [mm]	Abrollumfang [mm]
-	102	01427 102	ohne Ring	58	650	98/5	25	1950

Zentrierart: Mittenzentrierung

Radbefestigungsteile:

- a) Alfa
- b) Citroen, Fiat, Peugeot, Lancia

	Art	Typ	Gewinde	Bund	Schaftlänge	Anzugsmoment	
a	Schrauben	--	M12x1,25	60°Kegel	--- mm	100 Nm	(mitgeliefert)
b	Schrauben	--	M14x1,5	60°Kegel	--- mm	110 Nm	(Serie)

Mindesteinschraubtiefe: 7,5 Umdrehungen

Spurverbreiterung: kleiner 2%

Verwendungsbereich: ALFA,
CITROEN,
FIAT,
PEUGEOT,
LANCIA

Austauschblatt, 29. Mai 1996

Pb.Nr. 55 0579 96

Anlage 14

1. Ausfertigung

Fahrzeugteil: Sonderrad, 7,5 J x 16 H2, Typ 01427

Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Seite 2

5098-AL2.756.RV2

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbe- zeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Alfa Romeo 916	G 955	Alfa Romeo Spyder	110/141	205/50ZR16 R35)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A23) V03)
		Alfa Romeo Coupé	110/148	205/45ZR16 REINF. R35) 205/45R16-87W REINF. 225/45ZR16	
164	E 897	Alfa 164	84/135/141/147/ 150	205/50R16 Y26)	A00)A03)A04) A05)A06)A08) A09)A12)A14) A23)A58)K02) K07)K08)
				205/55R16 G41)R35)	
	E 897/1	Alfa 164	84/153/147/150	205/55R16 R35)	
	E 897/2	Alfa Romeo 164	92/120/132/148/ 155/170/171		
220	G 785	Fiat Ulysse	66/89/108	225/50R16-95	A00)A03)A04) A05)A06)A08) A09)A12)A14) A23)B47)K05) K42)
221	G 784	Peugeot 806			
22	G 815	Citroen Evasion			
Lancia 220	H 076	Lancia Z			

Auflagen und Hinweise:

- A00 Diese Auflage betrifft nicht dieses Gutachten.
- A03 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
bescheinigen zu lassen.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Pb.Nr. 55 0579 96

Anlage 14

1. Ausfertigung

Fahrzeugteil: Sonderrad, 7,5 J x 16 H2, Typ 01427

Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Seite 3

- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A23 Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen DIN 7780 43 GS 11,5 zulässig.
- A58 Die Verwendung der Sonderräder ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb.
- B47 Auf ausreichenden Abstand (mind. 5 mm) zwischen Handbremsseil und Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 ist zu achten. Gegebenenfalls Seilführung korrigieren.
- G41 Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit den Reifengrößen 185/70R14, 185/65R15 oder 195/60R15 ausgerüstet sind, müssen bei Verwendung der Reifengröße 205/55R16 den Nachweis erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmeßgerätes und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern das Geschwindigkeitsmeßgerät bzw. Wegstreckenzähler angeglichen werden muß, ist bei der Abnahme zu prüfen, ob die Serien-Rad-Reifen-Kombination aus den Fahrzeugpapieren gestrichen werden muß.
- K02 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K05 Gegebenenfalls ist an Achse 1 durch Nacharbeiten oder Anpassen der Radhaus-Innenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. Kunststoffinnenkotflügel bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters (Motors) muß erhalten bleiben.
- K07 Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K08 Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K42 Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.

Pb.Nr. 55 0579 96

Anlage 14

1. Ausfertigung

Fahrzeugteil: Sonderrad, 7,5 J x 16 H2, Typ 01427

Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Seite 4

R35 Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, ist eine fahrzeugbezogene Reifenherstellerbescheinigung für die Tragfähigkeit unter Angabe von Sturz, zul. Höchstgeschwindigkeit und Reifenfülldruck der zu verwendenden Reifen vorzulegen.

V03 Folgende Reifenkombinationen sind auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse	205/50R16
Hinterachse	225/45R16

Die jeweiligen Auflagen und Hinweise sind achsweise einzuhalten. Es sind nur Reifen eines Herstellers und eines Profiltyps zulässig. An Fahrzeugausführungen mit Antiblockier-Bremssystem bzw. Antriebs-Schlupf-Regelungsanlage ist die Verwendung von Reifen mit unterschiedlichem Abrollumfang ohne Freigabe des Reifenherstellers unzulässig.

Y26 Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit einer Vorderachslast größer als 1090 kg.
Für Fahrzeugausführungen mit einer Hinterachslast größer 1090 kg ist diese auf 1090 kg zu reduzieren.

Lambsheim, 9. Mai 1996

Technischer Überwachungsverein
Pfalz e.V.
Technologiezentrum Typprüfstelle

Technischer Überwachungsverein
Pfalz e.V.
Leiter der Techn.Prüfstelle

Dipl.-Ing.
amtlich anerkannter Sachverständiger

i. A. O.Ing. Dipl.-Ing. Garrecht
Leiter der Typprüfstelle